



Zulassungsreglement für den Studiengang Master of Science in Physiotherapie (Zulassungsreglement; ZulR MScPT)¹

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG)², Artikel 33 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)³, Artikel 56a der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)⁴

beschliesst:

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Zulassung zum Studiengang zum Erwerb des Master of Science in Physiotherapie an der Berner Fachhochschule (MScPT).⁵

2. Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen

Art. 2 ¹ Folgende Bewerberinnen und Bewerber sind zur Eignungsabklärung zugelassen⁶:

- a* Personen mit einem Schweizer Hochschulabschluss in Bachelor of Science in Physiotherapie mit mindestens 180 ECTS und Note 5, die ihre Berufsbefähigung wie folgt nachweisen können:
 - 1. Mit der Absolvierung des Zusatzmoduls B an der BFH,
 - 2. mit dem Abschluss des Bachelorstudiums an der HES-SO) oder
 - 3. mit der Absolvierung des Zusatzmoduls C an der ZHAW.
- b* Personen, die über einen Bachelor of Science in Physiotherapie einer ausländischen Hochschule verfügen und eine Berufspraxis von mindestens 10 Monaten nachweisen können.
- c* Studierende eines Bachelor Studiengangs in Physiotherapie an einer Schweizer Hochschule, die zur Zeit des Eignungsabklärungsverfahrens das Zusatzmodul B/C absolvieren.
- d* Dipl. Physiotherapeutin/Physiotherapeut SRK mit einem nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (NTE), welcher durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) verliehen wird;

¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

² SR 414.71.

³ BSG 435.411.

⁴ BSG 436.811.

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

1. NTE mittels akademischer Weiterbildung an einer Hochschule oder
2. NTE mittels nichtakademischer Weiterbildung gemäss Positivliste und eines Kurses in „Wissenschaftlichem Arbeiten“, im Umfang von mindestens 5 ETCS, erworben an einer Hochschule.

e Personen mit einem dem ‚Bachelor of Science in Physiotherapie‘ entsprechenden ausländischen Abschluss.

² Bewerberinnen und Bewerber, die von der ZHAW für den Master of Science in Physiotherapie abgelehnt wurden, werden bei einer Anmeldung zur Eignungsabklärung an der Berner Fachhochschule (BFH) zurückgewiesen.⁷

^{3 8}

Sprachkenntnisse

Art. 3 Für das Studium werden sehr gute Englisch- und Deutschkenntnisse vorausgesetzt. Ein entsprechender Nachweis muss nicht eingereicht werden. Empfohlen werden für das Studium Englischkenntnisse auf Niveau B2 und für Bewerberinnen/Bewerber deren Muttersprache nicht Deutsch ist Deutschkenntnisse auf Niveau C1.⁹

Zulassung bei Übertritt

Art. 4 ¹ Bei Studienbewerberinnen und -bewerbern, die sich in einem anerkannten und gleichwertigen Masterstudiengang in Physiotherapie befinden und übertreten wollen, gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach diesem Reglement als erfüllt. In allen Fällen wird ein Übertrittsgespräch durchgeführt. Wo begründete Zweifel an der Gleichwertigkeit der Zulassungsvoraussetzungen bestehen, kann die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter eine Eignungsabklärung verlangen.¹⁰

² Bei einem Studienabbruch eines konsekutiven Masterstudiengangs im Bereich Physiotherapie an einer anderen Hochschule, welcher nicht wegen ungenügenden Leistungen oder Nichteinhaltung des Studien- und Prüfungsreglements erfolgte, ist eine Bestätigung der betreffenden Hochschule vorzulegen. Diese bescheinigt, dass die Fortsetzung des Studiums grundsätzlich möglich gewesen wäre.

3. Zulassungsverfahren

Anmeldung

Art. 5 ¹ Die Bewerberinnen und Bewerber melden sich gemäss Artikel 37 des Statuts vom 30. Juni 2011 der Berner Fachhochschule (Fachhochschulstatut, FaSt) form- und fristgerecht an.¹¹

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁸ Aufgehoben mit Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

² Sie reichen bei der Online-Anmeldung folgende Unterlagen ein¹²:

- a* Pass- oder ID-Kopie¹³,
- b* Passfoto,
- c* Kopien der erforderlichen Ausweise und Bestätigungen gemäss Artikel 2 Absatz 1,
- d* tabellarischer Lebenslauf¹⁴,
- e* ¹⁵
- f* ¹⁶

Unvollständige Unterlagen

Art. 6 Ein unvollständiges Dossier wird zur Ergänzung oder Verbesserung zurückgeschickt. Es wird eine kurze Nachfrist angesetzt mit dem Hinweis darauf, dass die Anmeldung als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht innert der gesetzten Frist wieder eingereicht wird.¹⁷

Art. 7 ¹⁸

Eignungsabklärung

Art. 8 ¹ Alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen für die Eignungsabklärung erfüllen, müssen eine Eignungsabklärung durchlaufen.

² Über die Zulassung zur Eignungsabklärung entscheidet die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter. Für die Durchführung der Eignungsabklärung ist die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter verantwortlich.¹⁹

³ Die Eignungsabklärung besteht aus einem strukturierten Interview von 45 - 60 Minuten und beinhaltet die Prüfung.²⁰

- a* der fachlichen Voraussetzungen (Fachgespräch über einen englischsprachigen wissenschaftlichen Artikel)
- b* der Motivation
- c* der Ziele, die mit dem Studium verfolgt werden
- d* der Vorstellungen zu Organisation/Zeitmanagement während des Studiums
- e* der Weiterentwicklungen in ihrem Arbeitsbereich und mögliche Forschungsthemen

⁴ Die Interviews werden von den Studiengangsleitungen der BFH oder ZHHW²¹ und einem zusätzlichen Experten in Deutsch und Englisch geführt sowie protokolliert.²²

¹² Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

¹³ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

¹⁵ Aufgehoben mit Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

¹⁶ Aufgehoben mit Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

¹⁸ Aufgehoben mit Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

²⁰ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.



⁵ Die zu beurteilenden Kriterien (gemäss Absatz 3) werden mittels eines Scoringblatts: „ja / nein / unsicher“ bewertet.

⁶ Das Interview gilt als erfolgreich, wenn das Scoring mit mindestens 1/3 „ja“ beantwortet wurde. Falls Zulassungsbeschränkungen angeordnet wurden, erfolgt die Zulassung nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass ein Studienplatz zugeteilt werden kann. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge der Ergebnisse der Eignungsabklärung.

4. Zulassung zum Studium²³

Voraussetzung

Art. 9 Zum Studium wird zugelassen, wer die Eignungsabklärung erfolgreich absolviert hat.²⁴

Entscheid

Art. 10 Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Zulassung zum Studium.²⁵

Art. 11 ²⁶

5. Beschwerdeverfahren

Art. 12 Gegen den Entscheid über die Zulassung kann nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Berner Fachhochschule Beschwerde geführt werden.

6. Schlussbestimmungen

Art. 13 Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Übergangsbestimmung

Die vorliegende Änderung findet erstmals für Zulassungen ins Herbstsemester 2017/18 Anwendung.²⁷

Bern, 4. Mai 2010

Bern, 12. Mai 2010

Berner Fachhochschule
Schulrat

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

sig.

sig.

Dr. Georges Bindschedler, Präsident

Bernhard Pulver, Regierungsrat

²¹ Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

²² Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

²³ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

²⁴ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

²⁵ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

²⁶ Aufgehoben mit Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

²⁷ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.



Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.